

Geschäftsverzeichnissnr. 4058
Urteil Nr. 117/2007 vom 19. September 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 49 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person, erhoben von der Architektenkammer.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern M. Bossuyt, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Architektenkammer, mit Sitz in 1000 Brüssel, Livornostraat 160/2, Klage auf Nichtigerklärung der Wortfolge « und legt ihn dem für den Mittelstand zuständigen Minister zur Billigung vor » in Absatz 1 sowie der Absätze 2 bis 9 von Artikel 49 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. April 2006).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht und die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Juni 2007 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 2007 anberaumt, nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, spätestens während der Sitzung dem Hof den Nachweis für einen etwaigen Beschluss des nationalen Rates der Kammer zukommen zu lassen, durch den

- der Beschluss des Präsidiums des nationalen Rates der Kammer vom 6. Oktober 2006 zur Erhebung der Nichtigkeitsklage in der oben angeführten Rechtssache bestätigt

oder

in derselben Rechtssache auf die erhobene Klage verzichtet worden wäre.

Am 27. Juni 2007 hat RA S. Verbist im Anschluss an die erste in der vorerwähnten Anordnung gestellte Frage Schriftstücke übermittelt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2007

- erschienen
- RA S. Verbist, ebenfalls *loco* RA K. Uytterhoeven, in Antwerpen zugelassen, für die klagende Partei,
- RA A. Vandaele, ebenfalls *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die Wortfolge « und legt ihn dem für den Mittelstand zuständigen Minister zur Billigung vor » in Absatz 1 sowie gegen die Absätze 2 bis 9 von Artikel 49 § 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer, ersetzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 über die Ausübung des Architektenberufs im Rahmen einer juristischen Person. Diese Bestimmungen sehen einerseits eine Genehmigungsaufsicht durch den für den Mittelstand zuständigen Minister hinsichtlich der Festsetzung des Beitrags der Mitglieder sowie des Haushaltsplans der Architektenkammer und andererseits eine Aufsicht durch einen Regierungskommissar über die Beschlüsse des nationalen Rates der Kammer vor.

B.2. Hauptsächlich macht der Ministerrat die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage mit der Begründung geltend, dass die klagende Partei es unterlasse, den Nachweis für den Klageerhebungsbeschluss des nationalen Rates der Architektenkammer zu erbringen.

In ihrem Erwidernsschriftsatz antwortet die klagende Partei nicht auf dieses Argument.

B.3. Aufgrund von Artikel 37 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer vertritt der nationale Rat die Kammer und tritt er für die Kammer auf, sowohl um gerichtlich vorzugehen als auch um auszubedingen oder sich zu verpflichten.

B.4. In Erwiderung der Aufforderung durch den Kanzler des Hofes vom 26. Oktober 2006, « ihm den Nachweis für den Klageerhebungsbeschluss der Architektenkammer zukommen zu lassen », hat der Beistand der klagenden Partei ihn mit Schreiben vom 4. Januar 2007 von einem folgendermaßen lautenden Beschluss des Präsidiums des nationalen Rates der Architektenkammer vom 6. Oktober 2006 in Kenntnis gesetzt:

« Mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder beschließt das Präsidium, der Nichtigkeitsklage, mit der RA Uytterhoeven beauftragt ist, folgende Bestimmungen hinzuzufügen: einerseits die Haushaltskontrolle der Kammer durch den Minister und andererseits

die Einsetzung eines Regierungskommissars. L. Heyvaert wird damit beauftragt, zu prüfen, ob ein solches Verfahren vor dem Schiedshof angewandt werden kann, und sich bei RA Uytterhoeven nach den Erfolgchancen der Klage zu erkundigen ».

Nachdem die klagende Partei durch den Hof in dessen Anordnung vom 7. Juni 2007 ausdrücklich dazu aufgefordert wurde, « spätestens während der Sitzung dem Hof den Nachweis für einen etwaigen Beschluss des nationalen Rates der Kammer zukommen zu lassen, durch den der Beschluss des Präsidiums des nationalen Rates der Kammer vom 6. Oktober 2006 zur Erhebung der Nichtigkeitsklage in der oben angeführten Rechtssache bestätigt oder in derselben Rechtssache auf die erhobene Klage verzichtet worden wäre », unterbreitete sie in der Sitzung vom 27. Juni 2007 eine für gleichlautend erklärte Abschrift eines Auszugs aus

- dem Sitzungsbericht des Präsidiums vom 15. Dezember 2006, aus dem hervorgeht, dass das Präsidium dem Vorschlag, eine Klageschrift auf Nichtigerklärung des « königlichen Erlasses vom 10. November [2006] zur Festsetzung des Betrags der Amtszulage eines Regierungskommissars und seines Stellvertreters beim nationalen Rat der Architektenkammer » beim Staatsrat einzureichen, einstimmig zugestimmt hat, wobei aber in den Erwägungen dieses Beschlusses ebenfalls ausdrücklich Folgendes erwähnt wurde:

« Der Präsident erinnert daran, dass der nationale Rat dem Präsidium nicht beigeplichtet hat, das einstimmig beschlossen hatte, eine Nichtigkeitsklage beim Schiedshof einzureichen, was die Einsetzung eines Regierungskommissars betrifft »;

- dem Sitzungsprotokoll des nationalen Rates vom 22. Dezember 2006, aus dem hervorgeht, dass der nationale Rat « die Aufrechterhaltung der Klage beim Schiedshof gegen die Einsetzung des Regierungskommissars und die Kontrolle des Haushaltsplans der Kammer » beschlossen hat.

B.5. Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. Juni 1963 bestimmt:

« Der nationale Rat vertritt die Kammer.

Sowohl um gerichtlich vorzugehen als auch um auszubedingen oder sich zu verpflichten, tritt der nationale Rat für die Kammer auf. Er wird durch seinen Präsidenten oder seinen stellvertretenden Präsidenten vertreten.

Für andere Angelegenheiten darf der nationale Rat sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen ».

Des Weiteren bestimmt Artikel 38 desselben Gesetzes, dass der nationale Rat unter anderem als Auftrag hat, « 8. alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Zieles der Kammer erforderlich sind ».

Aus den vorerwähnten Bestimmungen wird ersichtlich, dass nur der nationale Rat der Architektenkammer dafür zuständig ist, eine Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

B.6. Die klagende Partei hat einen Beschluss des nationalen Rates der Architektenkammer vom 6. Oktober 2006 zur Erhebung der vorliegenden Klage unterbreitet.

Aufgrund von Artikel 89 der Geschäftsordnung der Architektenkammer, die am 18. September 1981 vom nationalen Rat angenommen wurde, steht das Präsidium des nationalen Rates, das sich aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Sekretär, dem beigeordneten Sekretär und dem juristischen Beisitzer zusammensetzt, dem Präsidenten in der Ausübung seines Amtes bei.

Diese Befugnis beinhaltet weder die Zuständigkeit, eine Nichtigkeitsklage beim Verfassungsgerichtshof einzureichen, noch diejenige, die gegen eine andere Bestimmung des angefochtenen Gesetzes gerichtete Klage, die vom nationalen Rat der Architektenkammer in seiner Sitzung vom 22. September 2006 beschlossen wurde und beim Hof als die Rechtssache Nr. 4059 bekannt ist, zu erweitern.

Außerdem ergibt sich aus den in der Sitzung vorgelegten Schriftstücken, insbesondere aus dem Auszug aus dem Sitzungsbericht des Präsidiums vom 15. Dezember 2006, dass der nationale Rat dem Beschluss des Präsidiums vom 6. Oktober 2006 zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nicht zugestimmt hat. Der Umstand, dass der nationale Rat am 22. Dezember 2006 « die Aufrechterhaltung der Klage beim Schiedshof gegen die Einsetzung des Regierungskommissars und die Kontrolle des Haushaltsplans der Kammer » beschlossen hat, ändert nichts an der Tatsache, dass die Nichtigkeitsklage nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Organs der Kammer erhoben worden ist.

B.7. Die vom Ministerrat erhobene Einrede ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts